

Satzung

des Fördervereins der Jobelmann-Schule Stade e.V.
errichtet am 24.03.1999,
letzte Änderung beschlossen am 3.06.2025,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt
unter der Nr. 100468



c/o Jobelmann-Schule
Berufsbildende Schulen I Stade
Glückstädter Str. 15
21680 Stade
Fon: (0 4141) 492 - 100
Fax: (0 4141) 492 - 125

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Jobelmann-Schule Stade e.V.“ und hat seinen Sitz in Stade.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Jobelmann-Schule Stade, im Weiteren kurz die Schule. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des geistigen, kulturellen und technischen Geschehens und Unterstützung der Lern- und Arbeitsbedingungen an der Schule.
- (3) Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.
- (4) Der Verein verfolgt seinen Zweck überparteilich und unabhängig von Interessenverbänden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Spenden dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Stade, der es in steuerbegünstigter Weise für die Schule zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können
 1. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte
 2. ehemalige Schüler und Schülerinnen
 3. Lehrer und Lehrerinnen sowie ehemalige Lehrer und Lehrerinnen
 4. Förderer und Freunde der Schule
 5. juristische Personen und
 6. nichtrechtsfähige Vereinewerden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt, der schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung vom 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 2. durch Tod,

3. durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund, z.B. bei Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr, zulässig ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung aufheben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie kann in grundsätzlichen Angelegenheiten Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands bestimmen.
Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über
 1. die Wahl des Vorstands,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 5. Änderungen der Satzung,
 6. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Versammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, der schriftlich zu begründen ist, muss der Vorstand binnen vier Wochen zu einer Versammlung einberufen, die innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden soll.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen per E-Mail schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mailadresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. Mindestens einem und höchstens drei Vorsitzenden
 2. Kassenführer
 3. Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden bzw. gemeinsam durch den Kassenführer und Schriftführer vertreten.
- (3) Bei der erstmaligen Wahl der Vorsitzenden und des Schriftführers werden diese für ein Geschäftsjahr, der Kassenführer für zwei Geschäftsjahre gewählt. Fortan werden die Vorstandsmitglieder jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder zur unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitsgruppen berufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Beiträge, Spenden

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 30. September jeden Jahres auf ein Konto des Vereins zu überweisen oder wird vom Verein per Lastschriftermächtigung ab dem 30. September eines Jahres eingezogen.
- (3) Im Übrigen soll der Vereinszweck durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Gleiche gilt für den Beschluss über die Aufhebung des Vereins.

Anschrift des Vereins lautet:

Förderverein der Jobelmann-Schule Stade e.V., Glückstädter Str. 15, Telefon 04141-492/100 (Schulsekretariat), Konto: IBAN DE28 2415 1116 0000 1404 75 bei der Kreissparkasse Stade.